



STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŚY ŚOLTA

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
alle Stadtverordneten

über Büro StVA

Datum
26.10.2017

**Anfrage der Fraktion CDU zur Stadtverordnetenversammlung am
25.10.2017
hier: Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebiet**

Geschäftsbereich/Fachbereich
Geschäftsbereich II
Fachbereich Umwelt und Natur
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Bialas,

Zeichen Ihres Schreibens

hiermit möchte ich auf Ihre Anfrage für die CDU-Fraktion vom 13.10.2017 zur
Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebiet antworten.

Sprechzeiten
Di 13-17 Uhr
Do 9-12 Uhr u. 13-18 Uhr
und nach Vereinbarung

Frage 1:

**Welche Einzelvorhaben in welchen Cottbuser Siedlungsgebieten wurden
seit dem Inkrafttreten der zitierten Ausführungsbestimmung durch Be-
freiung aus dem Landschaftsschutzgebiet genehmigt?**

Ansprechpartner / -in
Herr Böttcher

Zimmer
417

Antwort:

Wegen der in DDR – Zeiten typischen Einbeziehung von Siedlungsbauten in
das jeweilige Landschaftsschutzgebiet entschloss sich das damalige Um-
weltministerium des Landes Brandenburg, für derartige Areale Pauschalbe-
freiungen zu erteilen; z. B. für den Bereich der Ortslage Saspow mit Bescheid
vom 18.12.1996.

Mein Zeichen
72/bö

Telefon
0355 612 - 2750

Fax
0355 612 – 13 2750

E-Mail

Die Begrenzungslinie hierfür orientierte sich im Wesentlichen am Verlauf der
Grenze zum baulichen Außenbereich, der laut dem BauGB ohnehin grund-
sätzlich von einer Bebauung freizuhalten ist. Für die Bürgerinnen und Bürger,
deren Siedlungsflächen im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes gelegen
sind, stellte sich diese Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde als
eine wesentliche Erleichterung dar.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Abteilung Na-
turschutz hatte damit für Vorhaben wie den Neubau von Ein- bis Zweifamili-
enhäusern durch Erlass vom 26.09.1995 die Vereinbarkeit mit dem Schutz-
gebiet festgestellt und die generelle landschaftsschutzrechtliche Genehmi-
gung erteilt.

Stadtverwaltung Cottbus
Postfach 10 12 35
03012 Cottbus

Für Außenbereichsflächen gilt die o. g. Regelung jedoch nicht!

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Konto-Nr. 330 200 002 1
Bankleitzahl 180 500 00

So hat das Verwaltungsgericht Cottbus in Verbindung mit einigen Absichten
zur Bebauung von Außenbereichsflächen innerhalb des Landschaftsschutz-
gebietes „Spreeaue Cottbus Nord bereits mehrere Klagen abgewiesen (VG
Cottbus VG 3 K 82/11; VG Cottbus VG 3 K 697/11; VG Cottbus VG 3 K
1294/04).

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Auch der beabsichtigte Aufstellungsbeschluss einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Cottbus – Saspow (östlich der Lakomaer Straße bzw. der Straße „Zur Spreeaue“) wurde mit großer Mehrheit durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2007 abgelehnt. Zielstellung war hier die Fortführung des Bebauungszusammenhangs in den Außenbereich.

Mit Blick auf Art. 14 Abs. 1 GG und den darauf bezogenen Regelungszweck der Befreiungsvorschrift des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist zu gewährleisten, dass eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers real vermieden wird und die Privatnützigkeit des Eigentums so weit wie möglich erhalten bleibt.

Die wirtschaftlich erträglichste Nutzung seines Grundstücks kann der Eigentümer nicht beanspruchen (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30. Januar 2017 – 8 A 1205/14).

Naturschutzrechtliche Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, sind auch keine Enteignungen im Sinne des § 14 Abs. 3 GG, sondern Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums, die als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen sind.

Die früheren Festlegungen der DDR zum Landschafts- und Naturschutz gelten weiter, so der Leitsatz des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt (2. Senat; Entscheidungsdatum: 20.01.1999 (A 2 S 497/96).

In der Anlage finden Sie alle Siedlungsgebiete, bei denen entsprechend der Regelung vom 26.09.1995 verfahren wurde.

Frage 2:

Ist die als Anlage beigefügte Ausführung nach dem Naturschutzgesetz noch gültig, und wenn nein, seit welchem Zeitpunkt ist sie nicht mehr gültig (außer Kraft gesetzt)?

Antwort:

Die o. g. Ausführungsvorschrift wurde bisher nicht aufgehoben und behält weiterhin Gültigkeit.

Frage 3:

Gab es Genehmigungen von Einzelvorhaben in Landschaftsschutzgebieten, die nach anderen gesetzlichen Grundlagen (Baugesetzbuch usw.) genehmigt wurden?

Antwort:

Der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) sind in Rede stehende Genehmigungen nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Bergner
Dezernent

Anlage